

Sind die Vorräte einer Person in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Trikotagen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben.

hat er jedoch 2600 m, so sind 800 m frei, beischlagnahmt sind 1800 m.
hat er jedoch 4200 m, so sind 1800 m frei, beischlagnahmt sind 2400 m.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und graugrüne Militärmannschaftsstoffe bereits auf Grund der Bekanntmachung W. 1. 1/5. 15. K. R. A. mittels Meldescheins 1 als beschlagnahmt angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

§ 11.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht die übrigen Spalten des Meldescheins auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zusagemeldung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zusagemeldungen die in der Zeit bis zum 1. bzw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugetretenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums einzusenden. Die Zusagemeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind jeweils bis zum 8. bzw. 22. eines jeden Monats dem Webstoffmeldeamt zu erstatten.

§ 13.

Meldescheine.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldescheinen für Web-, Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldescheine sind für die erste Meldung bei dem Webstoffmeldeamt, für die Zusagemeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldescheinen können nur dann schnell befriedigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen Postkarten-Bordrucken erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldeschein I gilt für Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene (Gruppe I),

Meldeschein II für Schlaf- und Pferdedecken, Boilache und Deckenstoffe (Gruppe II),

Meldeschein III für Männertrikotagen (Gruppe III),

Meldeschein IV für farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung (Gruppe IV),

Meldeschein V für farbige Futterstoffe (Gruppe V),

Meldeschein VI für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillanzugstoffe (Gruppe VI),

Meldeschein VII für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII),

Meldeschein VIII für Sandsackstoffe (Gruppe VIII),

Meldeschein IX für Heeresaufträge (vergl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldescheinen anzumelden.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Uebersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Annahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldeschein ist eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 14.

Meldekarten.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldekarte ordnungsgemäß auszu-

füllen. Diese Meldekarten sind zusammen mit den Meldescheinen mittels des erwähnten Postkartenvordrucks (§ 13, Abs. 2) beim Webstoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stückwaren hat der Eigentümer einen Abschnitt Größe von 12×17 cm auf die Karte aufzukleben. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Handtüchern usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgeklebt zu werden, wenn noch Mustermaterie vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angeschnitten zu werden.

Die Meldekarten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem dazu gehörigen Meldeschein (also in demselben Umschlag bis zum 1. März 1916 dem Webstoffmeldeamt einzusenden. Für jede Gruppe sind zur Beschleunigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, welcher Gruppe die einliegenden Meldescheine und Meldekarten gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigelegt werden.

§ 15.

Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Uebersichtstafel ein Muster dem Webstoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzusenden. Die Muster sind mit einem gut befestigten Papiertettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, das Dessin, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bzw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro qm), Breite bzw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Uebersichtstafel kleine Farb- und Dessinabschnitte fest anzuhängen.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldescheinen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bzw. Paket einzusenden. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldescheine oder Meldekarten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlag mit auffällender Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. „Enthält Muster zu Meldeschein 6“) und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Webstoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

§ 16.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 17.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. betrifft Männertrikotagen).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Bordrucke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Uebersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterarten zu übersenden sind, eine besondere Musterkarte (vergl. § 14) beizufügen.

Ist jemand sich nicht klar darüber, ob seine Ware der Beschlagnahme unterliegt oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Bordrucks bei dem Webstoffmeldeamt anzufragen, ob die Ware beschlagnahmt oder beschlagnahmefrei ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnahmt und ist zur Verfügung des Webstoffmeldeamts zu halten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Beschlagnahme Warengattungen.	Spinnstoffe.	Farbe.	Mindestgewicht.	Mindestbreite bzw. Mindestgröße.	Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 und 2)	Nichtbeschlagnahme Warengattungen.	Muster (§ 15)

Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Meer, Marine, Beamte und Gefangene.

Stoffe welche zur Oberbekleidung für Meer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung und Ausrichtung: 1. Uniform- und Divertistoffe und dergl., 2. Stiefelstoffe, wie z. B. Sammetgarnstoffe, Meltons, Cheviots, Gaben, Trilats, Tirois, Cordes und dergl., 3. Gamas-Cordes, Molestons, Pilots, Sommeruniformstoffe, Lederstoffe und dergl. Neue und gebleichte Stoffe für Drillhosenzüge fallen unter Gruppe IV.	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	a) einfarbig oder meliert in schwarz, grau, graugrün, hellgrau, blau, braun, grün und kast. b) ungefärbt.	a) bei wollenen und halbwollenen Stoffen 330 g in unausgerüstetem, bzw. 400 g in fertigem Zustande für den qm, b) bei Baumwollstoffen 250 g für den qm in unausgerüstetem oder fertigem Zustande.	Mindestbreite: 60 cm.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe: a) Bei Uniform- und Divertistoffen 40 m doppelte Breite oder 80 m einfache Breite, b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite.	1. Hellgrau, grau, graugrün und marineblau Offizierstoffe, sofern sie aus reiner Wolle bestehen, 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, zu denen Garne in verschiedenen Farben zur Herstellung eines Musters verwendet worden sind. Stoffe, deren Musterung nur durch Bindung oder Einstellung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe und sind daher beschlagnehmbar. Vergl. aber Gruppe II.	Bei einfarbig breiter Ware 25 cm, bei doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite.
--	---	---	---	------------------------------	--	---	--

Gruppe II: Schlaf- und Pferddecken, Poilade und Deckenstoffe.

Ohne Rücksicht auf Verfertigungsart und Ausrichtung: 1. Schlafdecken, 2. Pferddecken und Poilade, 3. Deckenstoffe im Stiel, 4. Stoffe, die zur Verfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Stielstoffe, wie Plauschstoffe, Mantelstoffe, Winterstoffe, Capelstoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagnehmbar sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Gamas- und Knaben-Anzugstoffe und Gamasstoffe.	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert.	a) Decken 850 g für das Stiel, b) Deckenstoffe 400 g für den qm.	a) Decken: 170 mal 115 cm (d. h. Mindestlänge von 170 cm und Mindestbreite von 115 cm) b) Deckenstoffe 115 cm Mindestbreite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe): a) 50 Stiel Decken, b) 150 m Deckenstoffe.	1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Lagenüberdecken oder Steppdecken), Divandecken, Kommodendecken, Wandbehänge, 2. Kissen, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25 % Kamelhaar enthalten, jedoch nicht sogenannte Kamelhaarimitate.	a) bei Decken: je 1 Decke, b) bei Deckenstoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Beschlagnehmbarkeit.
---	---	---	--	--	--	---	---

Gruppe III: Männertricotagen.

1. Männerhemden und Männerunterhosen in Männergrößen, gewirkt, gestrickt oder aus Wirk- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert, 2. Männerärmelweifen und -Juden 3. Männersocken und -Strümpfe, 4. Anienärmel, 5. Halstücher (Schals), 6. Leibbinden und Kopfschützer, beides nur in Schlauchform, 7. Männer-Faust- und Fingerhandschuhe, 8. Männer-Pulloverärmel, mindestens 17 cm lang, 9. Wirk- und Strickstoffe, die zur Verfertigung von Männer-Unterbekleidung oder Tricotagen in Betracht kommen. Aus Webwaren konfektionierte Männerhemden und Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. KRA. beschlagnehmbar.	maschinen- oder handgestrickt, bzw. gewirkt, nur maschinen- oder handgestrickt,	Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch Hobdogenmisch, platziert, oder aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt.	a) Halstücher: weiß, grau, hellgrau, graugrün, braun, grau und braunmeliert, b) Männersocken und Strümpfe: wie zu a), jedoch auch natur- u. meliert, c) Männer-Faust- und Fingerhandschuhe wie zu a), jedoch auch schwarz, d) alle anderen Waren-gattungen ohne Rücksicht auf Farbe.	a) Männerhemden und Männerunterhosen 220 g das Stiel, b) Männerärmelweifen und -Juden 400 g das Stiel, c) Männersocken und -Strümpfe 90 g das Paar.	nur in Männergrößen	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stiel Männerhemden, Männerunterhosen, Halstücher, Leibbinden oder Kopfschützer, b) je 50 Stiel Männerärmelweifen oder -Juden, c) je 200 Paar Männersocken oder -Strümpfe, d) je 100 Paar Anienärmel oder Handschuhe, e) 300 Paar Pulloverärmel, f) 50 kg Wirk- und Strickstoffe.	a) bei Fertiger-zeugnissen von jeder Qualität ein Stiel bzw. Paar, jedoch keine Farb- und Beschlagnehmbarkeit, b) bei Wirk- und Strickstoffen kein Muster.
---	---	--	--	--	----------------------------	---	--

1. Leibwäsche ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe geeignet für Hemden, Unterhosen, und Unterröcke), wie z. B. Oxford, Reps, Rattun (gerauht und ungerauht), Planelle, Jancy, Barchente, (ein- und zweifach gerauht) usw.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier	farbig (Stückgefärbt, garnfarbig oder bedruckt)	a) Leibwäschestoffe 180 g b) Bettzeugstoffe 160 g c) Stoffe zur Kranenbespannung 200 g d) Handtücher 280 g	für den qm	ohne Rücksicht auf Breite und Weiten	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Duzend bei Handtüchern.	1. Bettzeugschitten (Stouts, Jodels) und bedruckte Bettzeugschitten. 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und gestreift-handtüchern.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- u. Dessinabschnitte. b) bei abgepackten Handtüchern je ein Stück.
--	--	---	---	------------	--------------------------------------	--	--	---

Gruppe V: Farbige Futterstoffe.

1. Futterkörper, Futterkollon, Futternebel und Futtertop, Jockeyhose, Wolton u. dergl., 2. Kermelfutter, Leinwandfutter, 3. Halsbindenstoffe, 4. Leibzeugstoffe.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	einfarbig (sowohl Stückgefärbt als auch garnfarbig) in grau, hellgrau, graugrün, graublau, braun, schwarz u. dgl.	180 g für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): 1800 m	1. Serge und Banella, 2. Futterstoffe mit Jacquard-mustern, 3. Gestreifte Kermelfutter,	25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte.
---	--	---	------------------	-------------------------------	--	---	---

Gruppe VI: Roh- und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillchamzugstoffe.

1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe geeignet für Hemden, Unterhosen, Unterröcke) sowie Stoffe für Futtergewebe, wie z. B. Barchente, Jancy, Planelle (gerauht und ungerauht), Kaliko, Riffel, Rattun, Röper (auch einschichtig), Schirting, Domias, Renforcé, Crêpe u. dergleichen (in halb u. reinleinen), Rohleinen usw.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier	roh oder gebleicht	a) Leibwäschestoffe 180 g, jedoch in halb- und reinleinen 170 g b) Bettzeugstoffe 160 g c) Handtücher 280 g d) Jockeyhosenstoffe 200 g e) Drillchamzugstoffe 270 g	für den qm	ohne Rücksicht auf Breite und Weiten	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Duzend bei Handtüchern.	1. Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damastmustern und vollständig reinleinen Bettzeugstoffe. 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern und gestreift-handtüchern.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte, b) bei abgepackten Handtüchern je ein Stück.
Rohware für Zugstoffe, außer für Drillchamzugstoffe fällt unter Gruppe I.								

Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe.

1. Planstoffe, Markisenstoffe, 2. Segeltuche, m. z. B. Marine-Röpertuch, Drantuch, Ver-seilungstuch, Schiertuch, 3. Jeltbachtstoffe und Jeltstoffe, 4. Leinwand, Tränkleinwand, Brotbeutel, Rucksack, Pack-taschen, Futterjack, Schutzzeugstoffe.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert.	a) Stoffe zu 1, 2 und 4: 300 g b) Stoffe zu 3: 195 g	für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 200 m	50 mal 70 cm sowie Farb- und Dessinabschnitte.
--	---	----------------------------------	---	------------	-------------------------------	--	--

Gruppe VIII: Sandbadstoffe.

Glatte Gewebe in Leinwand oder Röperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder einfarbig (garn- oder stückfarbig) in gelben, grauen, hellgrauen, hellbraunen, schattigen oder grünen Farbtönen.	180 g für den qm	Mindestbreite: 58 cm	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 900 m	Glegewebe	25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.
---	--	---	------------------	----------------------	--	-----------	---

Berlin, den 5. Januar 1916.

Rgl. Preussisches Kriegsministerium.
gez. von Wandel.

Dresden, den 5. Januar 1916.

Rgl. Sächsisches Kriegsministerium.
gez. von Wilsdorf.

München, den 5. Januar 1916.

Rgl. Bayerisches Kriegsministerium.
gez. Freiherr von Kref.

Stuttgart, den 5. Januar 1916.

Rgl. Württemb. Kriegsministerium.
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß hiermit die Bekanntmachungen Nr. W. 1. 734/8. 15., W. M. 231/9. 15., W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A. aufgehoben werden.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916.

Stabs. Generalkommando 18. A. R.

Bekanntmachung,**betreffend Arbeitszeit in Lumpen-Reißeereien.**

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Verlagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Verarbeitung von wollenen, halbwollenen und baumwollenen Lumpen und wollenen, halbwollenen und baumwollenen Gegenständen und Abfällen der Textilwarenherstellung auf Reißmaschinen (Reißwölfen) ist, soweit nicht im Folgenden Ausnahmen bestimmt sind, verboten.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen zur Herstellung von Kunstwolle bzw. Kunstbaumwolle für militärische Zwecke, d. h. auf Anordnung oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, des Königl. Preussischen Vellleidungs-Beschaffungsamtes, der Königl. Preussischen Feldzeugmeisterei, der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen oder des Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft erfolgt. Der Nachweis der Heeresauftrages gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Für andere Zwecke (Herstellung von Zivilaufträgen) dürfen die Reißmaschinen zur Verarbeitung der im § 1 angegebenen Lumpen, Gegenstände und Abfälle nur am Montag und Dienstag jeder Woche und zwar an jedem dieser Tage höchstens 10 Stunden in Betrieb gehalten werden.

§ 4.

Das Arbeiten mit Reißmaschinen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht im Betrieb waren, ist außer für militärische Zwecke (siehe § 2) verboten.

Frankfurt a. M., den 18. Januar 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Betr.: Unbefugte Herstellung von Dienstsiegeln.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 bestimmt ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlssbereich der Festung Mainz:

Wer es unternimmt, ohne schriftlichen, mit Siegel- oder Stempelabdruck versehenen und ordnungsmäßig unterschriebenen Auftrag einer Militärbehörde

1. Siegel oder Stempel mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften,

2. Vordrucke zu Militärurlaubsscheinen,

3. Vordrucke zu Militärfahrscheinen

anzufertigen, oder bereits angefertigte Gegenstände dieser Art oder Abdrucke der zu 1. genannten Siegel oder Stempel außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit an einen Andern als die Behörde entgeltlich zu verabsorgen, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 15. Januar 1916.

VIII. Armeekorps. Stellv. Generalkommando

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Der Welt-Krieg.**1368 Franzosen gefangen.**

WB. Großes Hauptquartier, 29. Januar. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz. Nordwestlich des Gehöfts La Folie, nordöstlich von Neuville stürmten unsere Truppen die feindlichen Gräben in 1500 Meter Ausdehnung, brachten 237 Gefangene, darunter 1 Offizier und 9 Maschinengewehre ein. Vor der kürzlich genommenen Stellung bei Neuville brachen wiederholte französische Angriffe zusammen, jedoch gelang es dem Feind einen 2. Sprengtrichter zu besetzen. Im Westteile von St. Laurent bei Arras wurde den Franzosen eine Höhenstellung im Sturm entzogen.

Südlich der Somme eroberten wir das Dorf Frise und etwa 1000 Meter der südlich anschließenden Stellung. Die Franzosen ließen unverwundet 12 Offiziere, 927 Mann sowie 13 Maschinengewehre und 4 Minenwerfer in unserer Hand. Weiter südlich bei Bihons drang eine Erkundungsabteilung bis

in die 2. feindliche Linie vor, machte einige Gefangene und kehrte ohne Verluste in ihre Stellung zurück.

In der Champagne lebhaftes Artillerie- und Minenkämpfe. Auf der Combreshöhe richtete eine feindliche Sprengung nur geringen Schaden an unserem vordersten Graben an. Unter beträchtlichen Verlusten mußte sich der Feind nach einem Versuch, den Trichter zu besetzen, zurückziehen. Bei Apremont, östlich der Maas, wurde ein feindliches Flugzeug durch unsere Abwehrgeschütze heruntergeholt. Der Führer ist tot, der Beobachter schwer verletzt.

Der Luftangriff auf Freiburg in der Nacht zum 27. Januar hat nur geringen Schaden verursacht. 1 Soldat und 2 Zivilisten sind verletzt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert. Bei Beresiani wiesen österreichisch-ungarische Vortruppen mehrfache russische Angriffe ab.

Balkankriegsschauplatz.

Nichts Neues.

WB. Großes Hauptquartier, 30. Januar. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

An und südlich der Straße Vimy-Neuville dauerten die Kämpfe um den Besitz der von uns genommenen Stellung an. Ein französischer Angriff wurde abgeschlagen.

Die südlich der Somme eroberte Stellung hat eine Ausdehnung von 3500 Meter und eine Tiefe von 1000 Meter. Im ganzen sind dort 17 Offiziere und 1270 Mann, darunter einige Engländer, in unsere Hand gefallen. Die Franzosen versuchten nur einen schwachen Gegenangriff, der leicht abgewiesen wurde.

In der Champagne kam es zeitweise zu lebhaften Artilleriekämpfen. Auf der übrigen Front wurde die Feuertätigkeit durch unsicheres Wetter beeinträchtigt. Gegen Abend eröffneten bei klarer Sicht die Franzosen lebhaftes Feuer gegen unsere Front östlich von Pont-à-Mousson. Das Vorgehen feindlicher Infanterieabteilungen wurde vereitelt.

Ostlicher und Balkankriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

WB. Großes Hauptquartier, 31. Januar. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz. Unsere neuen Gräben in der Gegend von Neuville wurden gegen französische Wiedereroberungsversuche behauptet. Die Zahl der nordwestlich des Gehöfts La Folie gemachten Gefangenen erhöht sich auf 318 Mann, die Beute auf 11 Maschinengewehre. Gegen die am 28. Jan. südlich der Somme von schlesischen Truppen genommenen Stellung richteten die Franzosen mehrfache Feuerüberfälle. Allgemein litt die Gefechtsfähigkeit unter dem nebligen Wetter.

In Erwiderung des Bombenwerfens französischer Luftfahrzeuge auf die offene außerhalb des Operationsgebietes liegende Stadt Freiburg haben unsere Luftschiffe in den beiden letzten Nächten die Festung Paris mit anscheinend befriedigendem Erfolg beschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Russische Angriffsversuche gegen den Kirchhof von Wisman an der Na, westlich von Riga, scheiterten in unserem Infanterie- und Artilleriefeuer.

Die Lage auf dem

Balkan-Kriegsschauplatz

ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Die griechische Kammermehrheit für den Anschluß an die Zentralmächte.

Sofia, 30. Jan. „Balkanische Post“ meldet aus Athen: Die Abgeordneten der Sunaripartei, die die Mehrheit der griechischen Kammer bildet, hielten eine Beratung unter dem Vorsitz des Ministers des Innern Sunaris über die Stellungnahme Griechenlands ab. Obwohl das Parlament augenblicklich nicht tagt, erklärten sich die Abgeordneten für berechtigt, den Mehrheitswillen kundzutun und auch auf das Schicksal des Landes Einfluß zu nehmen. Nach Feststellung der Tatsache erklärte die Mehrheitspartei, die Maßnahmen der englischen u. französischen Truppen auf griechischem Gebiete seien nicht länger erträglich. Die Partei wünscht entscheidende Maßnahmen der Regierung zur Entfernung der Entente-Truppen. Die Regierung ist, so wurde erklärt, berechtigt, wenn Griechenland Interesse es fordert, mit den Zentralmächten zusammenzugehen. Die Partei wünsche entschieden, die Regierung möge ihre Entscheidung den Beschlüssen der Partei gemäß treffen.

Aus dem Kreise Westerbург.

Westerburg, den 1. Februar 1916.

Sitzung der Stadtverordneten Versammlung am 28. 1. 16. Nachdem Herr Stadtverordneter-Vorsitzer Wengen-

roth die Beschlussfähigkeit der Versammlung festgestellt hatte, wurde die Sitzung in welcher der Magistrat durch die Herren Bürgermeister Kappel und Beigeordneten Theisen vertreten war, eröffnet. Herr Stadtschreiber Günther fungierte als Protokollführer. Die Wiederwahlen der Stadtverordneten, Herren Metzgermeister Ehr. Löhr, Karl Berg und Dachdeckermeister Burgbaum sowie die Neuwahl des Herrn Druckermeister Kaesberger zum Stadtverordneten erklärte die Versammlung für gültig und wurden die Genannten vom Vorsitzenden eingeführt und durch Handschlag verpflichtet. Bei der, alsdann vorgenommenen Wahl eines Stadtverordneten-Vorsitzenden und dessen Stellvertreters wurde Herr Kaufmann Wengenroth als Vorsitzender wieder gewählt und Herr Tierzucht-Inspektor Schulze-Köhler als Stellvertreter bestimmt. Sie nahmen die Wahlen an. Insbesondere dankte Herr Wengenroth für die Wiederwahl und das dadurch erwiesene Vertrauen, welches ihm man nun zum dritten Male geschenkt habe. Herr Bürgermeister Kappel gab seiner Freude über die stattgefundenen Wahlen Ausdruck und wünschte fernerhin, besonders während der schweren Kriegszeit, erfolgreiches Zusammenarbeiten. Als Mitglied der Sanitäts- und Einquartierungs-Kommission wurde Herr Kaesberger und als Mitglied der Baukommission Herr Burgbaum gewählt. Der vorliegende Antrag der Kreisblatt-Druckerei wegen Erhöhung der Pauschale für amtliche Bekanntmachungen wurde gebilligt und eine einmalige entsprechende Entschädigung für die geleisteten Mehrarbeiten gewährt. Der auf den 3. April 1917 anstehenden Ostermarkt wurde auf den 22. 3. 17. verlegt, da sonst eine Beeinträchtigung durch die gleichzeitig anderwo stattfindenden Märkte zu befürchten stände. Am 30. 1. 16. findet gemeinsamer Kirchgang der städtischen Körperschaften zum Festgottesdienst anlässlich der Kaiser-Geburtstagsfeier statt. Die Versammlung nahm davon Kenntnis, daß Herr Veterinärarzt Helmann seine noch aus den Jahren 1905-13 rückständige Forderung ermäßigt habe. Als dann legte Herr Bürgermeister Kappel die Abrechnung über die Kosten der Instandsetzung der Viehweide vor. Als Staatsbeihilfe sind 11500 Mark erwirkt worden. Ferner teilte Herr Bürgermeister Kappel mit, daß die Schlußkündigung der Einkaufsgesellschaft, der die Stadt Welterburg angeschlossen ist, für das Geschäftsjahr 1915 stattgefunden und sich das Unternehmen sehr gut und lebensfähig erwiesen habe. Der Antrag der Hebamme Frau Gläser, ihr die Kosten der Krankenversicherung gänzlich aus der Stadtkasse zu bewilligen wurde genehmigt. Die Streitsache ca. Pausse wegen Herausgabe der hinterlegten Kaution soll möglichst im Wege der Güte erledigt werden. Herr Stadtverordneten-Vorsitzender Wengenroth regte an, der Schafzucht Aufmerksamkeit zu schenken. Die Angelegenheit soll für später im Auge behalten und zunächst Erkundigung der anderwo auf diesem Gebiete gemachten Erfahrungen stattfinden.

Hauschlachtungen. Wie uns von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, entsprechen die seit einiger Zeit umlaufenden Gerüchte, daß die Hauschlachtungen verboten seien bezw. von einem bestimmten Tage verboten würden, nicht den Tatsachen. Von einem derartigen Verbot ist den zuständigen Behörden bis jetzt nichts bekannt geworden. Dagegen sind die sogenannten Schlachtfeste, wie sie in den Städten üblich sind, verboten.

Schutzimpfung gegen die Hämoglobinurie (Rot-netzen, Rotwasser, Weiderot, Blutharnen) der Kinder. Im Auftrage des Preussischen Landwirtschaftsministeriums wird der Impfstoff gegen die Hämoglobinurie der Kinder in diesem Jahre durch das Gesundheitsamt der Landwirtschaftskammer zu Bülchow b. Stettin wieder hergestellt und abgegeben. Die Schutzimpfung wird nach den Ergebnissen der Jahre 1907-1914 empfohlen für die Kinderbestände, in denen die Seuche alljährlich auftritt und in denen im Durchschnitt der Jahre 1 % der Kinder oder mehr an der Seuche stirbt oder schwerer Erkrankung wegen geschlachtet wird. Die gefährdeten Bestände sollen durch planmäßige, während dreier aufeinanderfolgender Jahre wiederholte Impfung der Kälber und jungen Rinder giftig gemacht werden, so daß jährliche Erkrankungen in ihnen zur Seltenheit werden. Die Schutzimpfung ist ungefährlich für die gesunden Kälber und jungen Rinder sowie für solche gesunden älteren Rinder, die wiederholt vorgeimpft sind. Die rechtzeitig im Frühjahr, vor Beginn des Weideganges vorgenommene Schutzimpfung vermindert in hohem Maße die Zahl der Todesfälle und der schweren Erkrankung. Der Impfstoff wird erstmals am 18. Februar und von da ab bis Anfang April jeden Freitag an die Impfstierärzte abgegeben. Die Gebrauchsanweisung, die auch die Bezugsbedingungen enthält, wird von der genannten Stelle auf Wunsch zugesandt.

Bestellung des Gemüsegartens. Der Schriftleiter des „Praktischen Ratgebers im Obst- und Gartenbau“, Oekonomierat J. Böttner, hat eine Uebersicht über die Bestellung des Gemüsegartens zusammengestellt, die in knapper, klarer Form auf die Fragen: Wann und wohin zu säen ist, wieviel Samen auf einen Quadratmeter zu rechnen ist, wann gepflanzt werden muß, welcher Standort, welche Düngung und welche Entfernung zu wählen ist, wann geerntet wird und welche Sorten die besten sind — für sämtliche Gemüsearten Auskunft erteilt. Der Verlag des „Praktischen Ratgebers“, Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O., stellt diese Uebersicht Schulen, Gartenbau- und landwirtschaftlichen Vereinen usw. zur Verteilung an die Gartenbesitzer kostenlos zur Verfügung; ihr Bezug kann im Interesse einer För-

derung der Nahrungsmittel-Erzeugung für die Frühjahrsbefellung nur empfohlen werden.

Verleih, 29. Jan. Der Gefreite Jakob Schöninger von hier wurde für hervorragende Tapferkeit auf dem östlichen Kriegsschauplatz mit dem Eisernen Kreuz 2. Kl. ausgezeichnet. Diese Auszeichnung wurde ihm von dem Generalfeldmarschall Prinz Leopold von Bayern persönlich überreicht.

In allen Haushaltungen ist jetzt die Seifenfrage brennend geworden. Nicht nur, daß gute Seife kaum noch zu haben ist, auch die Preise sind gewaltig in die Höhe gegangen. Dabei ist die Seife durchaus nicht besser, sondern oft kann das Gegenteil festgestellt werden. Das ist ein Mangel, den man tagtäglich aus dem Munde von tausenden Hausfrauen vernehmen kann. Die Fabrikanten von Seife sind gezwungen, zu allen möglichen Ersatzmitteln zu greifen; daß sich darunter auch recht zweifelhafte befinden, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Unsere Hausfrauen brauchen aber nicht zu verzagen, denn die schon seit 40 Jahren im Gebrauch befindliche und in Millionen von Haushaltungen eingeführte Henkel's Bleich-Soda ist ein vorzüglicher Ersatz für Seife. Die Hälfte der Seife wird gespart, wenn die Wäsche vor dem Waschen in Henkel's Bleich-Soda eingeweicht wird. Auch zur Reinigung aller Haushaltungs- und Küchengeräte ist Henkel's Bleich-Soda vorzüglich. Es gibt im Haushalt fast keinen Gegenstand, der nicht mit Henkel's Bleich-Soda tadellos und wie neu gereinigt werden könnte. Wer sparen und auf frühere Annehmlichkeiten nicht verzichten will, gebrauche heute mehr als bisher Henkel's Bleich-Soda.

Holz-Versteigerung.

Freitag, den 4. Februar 1916,

Vormittags 10 Uhr anfangend,
werden im hiesigen Gemeindewald
16 Festmtr. Eichenstämme, Stämme von 2 1/2 Festmtr.
165 Rmtr. Buchen-Scheit- und Knüppelholz
100 Rmtr. Buchen-Reiser in Haufen
öffentlich versteigert.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden um gest. ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Welterburg, den 1. Februar 1916.
Der Bürgermeister:
Göbel.

6471

Brennholz-Versteigerung.

Samstag, den 5. Februar 1916,

Vormittags 10 Uhr anfangend,
kommen in dem Gemeindewald Eppenrod in den Distrikten „Untere Haffel“, „Untere Birnkopf“ und „Vordere Welschenberg“
880 Rmtr. Buchen-Scheit und Knüppel,
7385 Buchen-Wellen
öffentlich zur Versteigerung. Anfang „Untere Haffel“.

Eppenrod, den 30. Januar 1916.
Der Bürgermeister:
Hof.

6470

Holz-Versteigerung.

Freitag, den 4. Februar 1916

Vormittags 10 Uhr anfangend,
kommen im Gräfl. Walde Distrikt Vordere Forstseifen (an der Wannerstraße zum Ausgebot:

- 1 Rmtr. Eichenknüppel,
- 45 Rmtr. Eschen-Scheit und Knüppel,
- 47 Haufen Eschen-Reiser,
- 1 Rmtr. Nadelholz-Scheit,
- 29 Haufen Weichholz-Reiser.

Zusammenkunft auf der Straße nach Winnen an der Olgastraße.

Welterburg, den 30. Januar 1916.
Gräfl. Leiningen'sches Forst- u. Rentamt.

8-10 Maurer und 4-5 Handlanger

Sofort bei hohem Lohn und dauernde Arbeit gesucht. Bei Regen u. d. Schnee Innenarbeit, so daß keine Frierischen vor- kommen. Zu melden beim **Volter Wegner** in **Buer Haffel** in Westa an Bawilstraße 6-12. Nächste Bahnstation ist Buer Nord Billiges Logis ist bei der Baustelle zu haben.

6165